Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2359

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 6304/67

Bonn, den 5. Dezember 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r: Besoldungsrecht in der Europäischen Atomgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1967 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine

Verordnung des Rats zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist nicht vorgesehen

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Üblicherweise verzichten bei derartigen Vorlagen die Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung nicht zur Anwendung kommt, auf eine eigene Stellungnahme und schließen sich der Haltung des betroffenen Staates an.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG) Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft [1]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 und die Artikel 94 und 95 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf die Verordnung Nr. 11/65/Euratom des Rats zur Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden [2]), geändert durch die Verordnungen des Rats Nr. 5/66/Euratom [3]) und Nr. 2/67/Euratom [4]), insbesondere auf Artikel 13,

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 45 vom 14. Juni 1962, S. 1385/62
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 48 vom 25. März 1965, S. 722/65
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 109 vom 20. Juni 1966, S. 1949/66
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 74 vom 17. April 1967, S. 1359/67

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß es dem Rat obliegt, auf Vorschlag der Kommission unter Zugrundelegung der örtlichen Gepflogenheiten die Regelung der Bezüge der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle für jeden Ort der dienstlichen Verwendung festzulegen,

in der Erwägung, daß die Erhöhungen der Bezüge des Personals des „Reactor Centrum Nederland" (RCN) mit Wirkung vom 1. Juli 1967 eine Anpassung der Verordnung Nr. 11/65, die zuletzt durch die Verordnung Nr. 2/67/Euratom geändert worden ist, hinsichtlich der Tabelle der Bezüge rechtfertigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle der Bezüge in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2/67/Euratom wird wie folgt geändert:

Klasse I	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Gruppe 1	846	885	925	965	1004	1043	1082	1121	1160	1200	1239	1278				
Gruppe 2	712	751	790	830	869	908	947	986	1026	1065	1104	1143				
Gruppe 3	617	650	683	717	751	785	818	852	885	919	953	986	1020	1053		
Gruppe 4	521	555	588	622	656	690	723	757	790	823	857	891	925	958		
Gruppe 5	454	482	510	538	566	594	622	650	678	706	734	762	790	818	846	874
Klasse II																
Gruppe 1	617	650	683	717	751	785	818	852	885	919	953	986	1020	1053		
Gruppe 2	521	555	588	622	656	690	723	757	790	823	857	891	925	958		
Gruppe 3	454	482	510	538	566	594	622	650	678	706	734	762	790	818	846	874
Gruppe 4	392	420	448	477	505	533	560	588	617	645	673	700	728	757	785	813

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 1967

Im Namen des Rats

Der Präsident

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
Der Rat

Brüssel, den 21. November 1967

Abschrift

Schreiben: der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet von Herrn REY, Präsident

vom: 16. November 1967

an: den Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften

betrifft: Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden

Herr Präsident!

In der Verordnung Nr. 11/65/Euratom des Rates zur Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden, heißt es in Artikel 13 wie folgt:

„Bei Erhöhungen der Bezüge in den wissenschaftlichen oder technischen Tätigkeitsbereichen, die denjenigen der Europäischen Atomgemeinschaft entsprechen, insbesondere beim RCN, wird die Tabelle der Bezüge in dem Maße geändert, in dem eine Änderung zugunsten des Personals vorgenommen worden ist, das Tätigkeiten ausübt, die denen der Europäischen Atomgemeinschaft entsprechen. In diesem Fall wird die Änderung auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 118 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Fall des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft binnen kürzester Frist beschlossen."

Das Reactor Centrum Nederland (RCN) hat seine Bediensteten davon unterrichtet, daß ihnen mit Wirkung vom 1. Juli 1967 eine Erhöhung der Bezüge um 1,5 % sowie ein Ausgleich für die Erhöhung der Sozialbeiträge gewährt wird.

Diese Maßnahme ist eine Auswirkung der in den Niederlanden am 1. Juli 1967 in Kraft getretenen Änderung des Gehaltsniveaus, der Sozialbeiträge und der Einkommensteuer.

Da die Erhöhung der Bezüge beim RCN unter den Bedingungen des vorstehend aufgeführten Artikels 13 erfolgt, rechtfertigt sie eine Änderung der in der Anlage zu der vorgenannten Verordnung enthaltenen Besoldungstabelle.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beehrt sich daher, dem Rat die Billigung des beigefügten Verordnungsentwurfs vorzuschlagen.

Die Kommission würde eine möglichst baldige Beschlußfassung des Rates sehr begrüßen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) REY